

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion B. Multilaterale Beziehungen, Qualitätspolitik
B.4. Bioprodukte

Überarbeitete Fassung 29. November 2016

Leitlinien

**über zusätzliche offizielle Kontrollen von Produkten aus der Ukraine,
aus Kasachstan und aus der Russischen Föderation**

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Dieses Dokument dient als Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. Es wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten erarbeitet. Es soll keine rechtsverbindlichen Wirkungen entfalten und gilt seinem Wesen nach unbeschadet jeglicher Maßnahmen, die von der Kommission oder einem Mitgliedsstaat im Rahmen der Umsetzungsvorrechte gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ergriffen werden, und unbeschadet jedweder Rechtsprechung in Bezug auf diese Bestimmungen.

Leitlinien über zusätzliche offizielle Kontrollen von Produkten aus der Ukraine, aus Kasachstan und aus der Russischen Föderation

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Die Zuständigen Behörden¹ aller Mitgliedsstaaten verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die in diesen Leitlinien beschriebenen Kontrollmaßnahmen bei allen Warensendungen mit Bio- und Futterprodukten aus der Ukraine, aus Kasachstan und aus der Russischen Föderation mit den folgenden KN-Codes durchgeführt werden:

- a. Kapitel 10 – Getreide
- b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
- c. Kapitel 12 – Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 - Sonnenblumenkerne)
- d. Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Rückstände, auch gemahlen oder in Form von Pellets, aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten oder Ölen, ausgenommen Waren der Positionen 2304 oder 2305).

Warensendungen aus einem dieser drei Länder, die aus einem anderen Drittland an der EU-Grenze ankommen, sind ebenfalls von diesen Leitlinien betroffen.

Die Zuständigen Behörden werden nur dann erlauben, dass diese Warensendungen die Betriebsstätte des ersten Empfängers verlassen und dass diese Produkte als Bioprodukt auf den Markt gebracht werden, wenn die in Abschnitt (2) und (3) dieser Leitlinien dargelegten Kontrollmaßnahmen unter ihrer Verantwortung ausgeführt und mit zufriedenstellenden Ergebnissen abgeschlossen wurden.

(1) Nachverfolgung und Identifizierung aller eingeführten Lebensmittel- und Futtermittelsendungen

Die zuständigen Behörden müssen alle vorstehend definierten Lebensmittel- und Futtermittelsendungen nachverfolgen und identifizieren.

Außerdem muss der Importeur gemäß dem ersten Absatz von Artikel 84 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Einfuhrsendung in die Europäische Union informieren.

¹ Die gemäß Art. 27(1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmten Behörden

(2) Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen am Grenzübergang

Die Vollständigkeit der Unterlagen dieser Sendungen muss systematisch überprüft werden:

- a. Kontrollbescheinigung
- b. Dokumente der Zollerklärung
- c. Beförderungsdokumente
- d. Rückverfolgbarkeit von Unternehmern und Produkten: Überprüfung der Namen, Adressen und gültigen Zertifizierung aller am Handelsstrom beteiligten Unternehmer

(3) Probenahme und Test auf das Vorhandensein von Pestizidrückständen bei jeder Einfuhrsendung am Grenzübergang

Beim Eintritt in die EU muss von jeder Sendung mindestens 1 repräsentative Probe genommen werden. Die Probenahme muss unter Zuhilfenahme der Methoden erfolgen, die in der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission hinsichtlich der Probenahmeverfahren für die offizielle Futtermittelkontrolle beschrieben sind.

Diese Proben sind in einem akkreditierten Labor auf das Vorhandensein von Pestizidrückständen zu analysieren. Die anzuwendenden Analysemethoden sollten alle relevanten Pestizide laut Expertendefinition abdecken.

Der Probenahmebericht muss für jede Probe eine Identifizierung der Sendung enthalten: Losnummer und, sofern verfügbar, die Nummer der Kontrollbescheinigung.

Werden Pestizidrückstände oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, muss eine Untersuchung eingeleitet werden und eine Mitteilung an das Informationssystem für ökologischen Landbau (OFIS) erfolgen.